

Allgemeinverfügung des Landratsamts Tübingen über die Auflösung und Aufteilung des Kehrbezirks Tübingen Nr. 8 auf die umliegenden Kehrbezirke Nr. 7, 11, 14 und 15

I.

Um die Betriebs- und Brandsicherheit weiterhin zu gewährleisten, ordnet das Landratsamt Tübingen die Auflösung des seit dem 27.03.2026 unbesetzten Kehrbezirks Tübingen Nr. 8 auf Grundlage des § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) i.V.m. § 1 des Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetzes (SchfZuG) an.

II.

Weiter ordnet das Landratsamt Tübingen die Aufteilung der zum Kehrbezirk Nr. 8 gehörenden Ortschaften bzw. Straßen zu den Kehrbezirken Nr. 7, 11, 14 und 15 an. Der Kehrbezirk Tübingen Nr. 8 wird im Einzelnen auf die Kehrbezirke wie folgt aufgeteilt:

1. Die Ortschaft Ammerbuch-Entringen wird dem Kehrbezirk Tübingen **Nr. 15** zugeordnet.
2. Die Ortschaften Ammerbuch-Reusten, Ammerbuch-Breitenholz und die folgenden Straßen der Ortschaft Ammerbuch-Poltringen:
 - Ahornweg
 - Aiblestraße
 - Albstraße
 - Banngarten
 - Bergstraße
 - Blasenbergstraße
 - Buchenweg
 - Ebersteinstraße
 - Eichenweg
 - Entringer Straße
 - Erbachstraße
 - Fichtenweg
 - Goethestraße
 - Hagenbuttenweg
 - Haldenstraße
 - Haselnussweg

Hinterbergstraße
Hohenbergstraße
Holunderweg
Im Schönblick
Jahnstraße
Kiefernweg
Kornbergstraße
Mostgasse
Öschenweg
Palmberg
Pfäffinger Straße
Pfalzgrafenring
Pfarrgartenweg
Poltringer Hauptstraße
Schickhardtring
Schillerstraße
Schlehenweg
Schlösslesäcker
Schloßweinbergstraße
Silberdistelweg
Sommerweg
Taläckerstraße
Turnerstraße
Wacholderweg
Wasserschloß
Wendelsheimer Weg
Wolfgang-Bräuning-Straße
Wolfstraße
Wolkensteinstraße
Ziegeläckerstraße

werden dem Kehrbezirk Tübingen **Nr. 14** zugeordnet.

3. Die folgenden Straßen der Ortschaft Rottenburg-Hailfingen:

Am Kirchhof
Beim Sportplatz
Friedensstraße

Hochwiesenstraße
Oberndorfer Straße
Quellweg

werden dem Kehrbezirk Tübingen **Nr. 7** zugeordnet.

4. Die Ortschaft Ammerbuch-Altingen und die folgenden Straßen der Ortschaft Rottenburg-Hailfingen
- Benzstraße
 - Birkenbühl
 - Birkenhof
 - Boschstraße
 - Bungalowweg
 - Dorfblickstraße
 - Eichenbühl
 - Erlenhof
 - Eschenbühl
 - Etzbachstraße
 - Etzwiesenstraße
 - Flößlestraße
 - Gärtnerstraße
 - Hadolfinger Straße
 - Hinter der Kirche
 - Höchststraße
 - Im Hof
 - Industriestraße
 - Lindenbühl
 - Lindenhof
 - Nordring
 - Öschelbronner Straße
 - Reustener Straße
 - Rosengartenstraße
 - Schmale Gasse
 - Sonnenhaldestraße
 - Spielbergstraße
 - Tailfinger Straße
 - Talblickstraße

Weiherstraße
Weingartenstraße
Weitblickstraße

werden dem Kehrbezirk Tübingen **Nr. 11** zugeordnet.

III.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs.2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet

IV.

Die Allgemeinverfügung wird am 01.05.2026 wirksam.

Begründung

Der Kehrbezirk Tübingen Nr. 8 wurde am 29.01.2026 durch das Regierungspräsidium Stuttgart zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die Ausschreibung verlief erfolglos, es gab keine Bewerbungen. Der Kehrbezirk Tübingen Nr. 8 ist daher seit dem 27.03.2026 unbesetzt.

Zur Wahrung der Betriebs- und Brandsicherheit wurde die kommissarische Verwaltung des Kehrbezirks ab dem 27.03.2026 bis 30.04.2026 einvernehmlich auf die Kehrbezirkseinhaber der benachbarten Kehrbezirke aufgeteilt. Die vorläufige Aufteilung entspricht der unter den Ziffern 1-4 genannten dauerhaften Aufteilung.

Erfahrungsgemäß muss davon ausgegangen werden, dass ein Kehrbezirk der bereits zuvor mangels Bewerbern nicht besetzt werden konnte, nach einer durch die Bestellung von Vertretern notwendigen Aufteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut besetzt werden kann.

Rechtliche Würdigung

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus §23 SchfHwG i.V.m. §1 SchfZuG. Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde zur Überprüfung der Pflichten nach § 1 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, Kehrbezirke ein. Dies beinhaltet auch die Ermächtigung einen Kehrbezirk aufzuteilen. Grundsätzlich liegt es im Organisationsermessen der Behörde, die Bezirke so

einzurichten und beizubehalten, wie es nach ihrer Einschätzung den öffentlichen Interessen am besten gerecht wird.

Wie in der Begründung dargelegt, war die Neubesetzung des Kehrbezirkes seit dem 27.03.2026 nicht möglich und wird auch in absehbarer Zeit sehr unwahrscheinlich sein. Der Kehrbezirk wird daher dauerhaft aufgelöst und auf 4 benachbarte Kehrbezirkseinhaber aufgeteilt, um die Betriebs- und Brandsicherheit aller betroffenen Kehrbezirke zu gewährleisten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist vorliegend geboten und beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen bzw. im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt angeordnet hat, besonders angeordnet wird. Es besteht ein öffentliches Interesse, den Kehrbezirk Tübingen Nr. 8 auf die umliegenden Kehrbezirke aufzuteilen, um die Betriebs- und Brandsicherheit auch zukünftig zu gewährleisten. Die Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Gebäude sind auf eine lückenlose Wahrnehmung der hoheitlichen Schornsteinfegertätigkeiten angewiesen. Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da die Betriebs- und Brandsicherheit in den betreffenden Gebäuden auf andere Weise nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen erhoben werden.

Gegen die angeordnete sofortige Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Tübingen, den 01.04.2026

Gez.

Dr. Daniela Hüttig

Erste Landesbeamtin